

Merkblatt zur Hinterlegung zu Sicherungszwecken i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 ElektroG – für Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG) –

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Bevollmächtigte ausländischer Hersteller. Sind Sie Hersteller mit Sitz in Deutschland, nutzen Sie bitte das Merkblatt für Hersteller.

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Hinterlegung erfolgt nach näherer Maßgabe der von den Bundesländern jeweils erlassenen Hinterlegungsgesetze. Die nachfolgenden Hinweise können vor diesem Hintergrund nur eine grobe Richtschnur geben. Letztverbindlich sind allein die Vorschriften des im Einzelfall jeweils einschlägigen Hinterlegungsgesetzes.

II. STELLUNG EINES ANTRAGS ZUR HINTERLEGUNG

Für einen Garantienachweis durch Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung i.S.v. § 232 Abs. 1 BGB muss ein entsprechender Antrag bei einem zuständigen Amtsgericht – Hinterlegungsstelle – gestellt werden.

Bei den Amtsgerichten sind für Hinterlegungssachen spezielle Abteilungen eingerichtet, die für Hinterlegungsanträge entsprechende Formulare zur Verfügung stellen.

Bei den üblicherweise darin geforderten Angaben ist Folgendes einzutragen:

1. Hinterleger

Hinterleger ist der Bevollmächtigte i.S.d. § 8 ElektroG. Dieser muss Angaben über sich selbst und zum vertretenen ausländischen Hersteller machen, damit die Hinterlegung genau zugeordnet werden kann.

Für die Hinterlegung durch natürliche Personen sind Angaben zu Name, Anschrift und Geburtsdatum erforderlich. Handelt es sich bei dem Bevollmächtigten i.S.d. § 8 ElektroG um eine juristische Person oder Handelsgesellschaft, sind Firma, Anschrift, gesetzliche Vertreter, Handelsregisternummer sowie der Sitz des Amtsgerichts anzugeben, bei dem die juristische Person oder Handelsgesellschaft eingetragen ist.

Sofern dem hinterlegenden Bevollmächtigten i.S.d. § 8 ElektroG bereits eine WEEE-Registrierungsnummer als Bevollmächtigter des vertretenen ausländischen Herstellers zugewiesen wurde, bitten wir zwecks eindeutiger Zuordnung auch um die Angabe derselben, auch wenn diese in den jeweiligen Formularen der Amtsgerichte nicht konkret gefordert sein wird.

2. Hinterlegungsbetrag

Die Höhe des Hinterlegungsbetrages ergibt sich aus dem Betrag, der voraussichtlich benötigt wird, um die Finanzierung der Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nicht historische Altgeräte i.S.v. § 3 Nr. 4 ElektroG sind, nach dem Ablauf ihrer Lebensdauer sicherzustellen. Die Beträge für einen ausreichenden Hinterlegungsbetrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 ElektroG müssen nach der in der „Regel 02-003 Daten zur Ermittlung der Garantiehöhe“ genannten Formel mit den dort aufgeführten Werten je Geräteart berechnet werden. Diese Regel finden Sie auf der Homepage der

stiftung ear unter Hersteller/Bevollmächtigte → Produktbereiche, Regelsetzung und Regeln → Produktübergreifende Arbeitsgruppe → Regelsetzung Garantiehöhe. Als Hinterlegungsbetrag sollte zweckmäßigerweise ein Betrag angegeben werden, der für mehrere Jahre ausreicht. Dieser Betrag ist in dem Formular anzugeben.

3. Empfangsberechtigte des hinterlegten Betrages

Als Empfangsberechtigte des hinterlegten Betrages sind die „stiftung elektro-altgeräte register als Gemeinsame Stelle i.S.d. § 5 ElektroG, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg“ und der Hinterleger (Daten Ihres Unternehmens) anzugeben.

4. Hinterlegungsgrund und Sicherungszweck

Die bei dem jeweiligen Amtsgericht – Hinterlegungsstelle – abzurufenden Formulare erfordern stets die Angabe eines Hinterlegungsgrundes. In diesem ist der Grund für die Hinterlegung und auch der Sicherungszweck anzugeben.

Als Hinterlegungsgrund geben Sie bitte Folgendes an:

„*[Name des vertretenen ausländischen Herstellers]* beabsichtigt Elektro- und/oder Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen. Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland müssen einen Bevollmächtigten beauftragen (§ 8 ElektroG). Gemäß § 7 Abs. 1 des ElektroG vom 20.10.2015 ist der Bevollmächtigte gemäß § 8 ElektroG verpflichtet eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen.

Die Garantie hat den etwaigen künftigen Rückgriffsanspruch der stiftung elektro-altgeräte register aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen *[Name des Bevollmächtigten]* zu sichern.

Die hiermit beantragte Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung im Sinne von § 232 Abs. 1 BGB dient der Begründung einer Garantie gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ElektroG zwecks Absicherung eines etwaigen künftigen Rückgriffsanspruchs der stiftung elektro-altgeräte register gemäß § 34 Abs. 2 ElektroG.“

Bitte beachten Sie: Wird der Hinterlegungsgrund und Sicherungszweck wie vorstehend aufgeführt angegeben, kann dieselbe Hinterlegung bei entsprechend ausreichendem Hinterlegungsbetrag nicht nur für verschiedene Gerätearten desselben Kalenderjahres des Inverkehrbringens, sondern auch als Garantienachweis für verschiedene Kalenderjahre des Inverkehrbringens verwendet werden. Bei der weiteren Verwendung derselben Hinterlegung fallen dann lediglich die Gebühren nach Nr. 1.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) zur ElektroGBattGGebV an.

Reduziert sich der von einer Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 1 ElektroG insgesamt vom Bevollmächtigten i.S.d. § 8 ElektroG zu besichernde Betrag im weiteren Verlauf (siehe dazu unter Ziffer V.), könnte der überschießende Teil des zur Sicherheit hinterlegten Betrages als Finanzierungsgarantie für das Inverkehrbringen von weiteren Geräten derselben Geräteart und/oder von anderen Gerätearten im gleichen Kalenderjahr und/oder in Folgejahren genutzt bzw. angerechnet werden. Auch bei einer solchen weiteren Verwendung derselben Hinterlegung fallen dann lediglich die Gebühren nach Nr. 1.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) zur ElektroGBattGGebV an.

5. Sonstiges

Soweit Hinterlegungsformulare sonstige Angaben für den Fall vorsehen, dass „zur Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt wird“, können und sollten diese unterbleiben. Im Rahmen des Garantienachweises i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ElektroG wird nicht zur Erfüllung nach §§ 372, 378 BGB, sondern zur Sicherheitsleistung nach §§ 232, 233 BGB hinterlegt.

Wenn das von Ihnen gewählte Amtsgericht hier eine Eintragung verlangt, ist auf das Recht der Rücknahme zu verzichten.

III. EINZAHLUNG DES HINTERLEGUNGSBETRAGS BEI DER HINTERLEGUNGSKASSE

Auf den Antrag bei dem Amtsgericht – Hinterlegungsstelle – ergeht eine sogenannte Annahmeanordnung. Die Hinterlegungsstelle wird den Antragsteller über diese Annahmeanordnung in Kenntnis setzen und auffordern, den Hinterlegungsbetrag innerhalb einer bestimmten Frist auf das Konto der Hinterlegungskasse einzuzahlen/zu überweisen. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb der bestimmten Frist nachgekommen, gilt der Antrag als zurückgenommen und müsste ggf. neu gestellt werden.

Der Antragsteller erhält nach Einzahlung des Hinterlegungsbetrags einen Einzahlungsbeleg/eine Quittung (tlw. auch Hinterlegungsbescheinigung genannt) über die Einzahlung des entsprechenden Betrages.

IV. VORLAGE VON ANNAHMEANORDNUNG UND EINZAHLUNGSBELEG/QUITTUNG

Der stiftung ear sind zwecks Nachweises und Prüfung der Hinterlegung die Annahmeanordnung der Hinterlegungsstelle und der betreffende Einzahlungsbeleg/die Quittung der Hinterlegungskasse vorzulegen.

V. SPÄTERE REDUKTION DES HINTERLEGUNGSBETRAGES

Der gemäß § 7 Abs. 1 ElektroG für ein bestimmtes Kalenderjahr zu hinterlegende Betrag kann sich im Verlauf der Zeit reduzieren. Zu einer solchen Reduktion kann es kommen, sofern und soweit (i) der stiftung ear eine andere Form einer zulässigen Finanzierungsgarantie eingeräumt wird, (ii) von der Finanzierungsgarantie besicherte Forderungen beglichen werden, (iii) die Finanzierungsgarantie für Elektro- und Elektronikgeräte gilt, deren durchschnittliche mittlere Lebensdauer ab ihrem Inverkehrbringen vor Eintritt des Garantiefalls abgelaufen ist, oder (iv) – bei Eintritt des Garantiefalls vor Ablauf der durchschnittlichen maximalen Lebensdauer – die Finanzierungsgarantie für Elektro- und Elektronikgeräte anerkannt wurde, deren durchschnittliche maximale Lebensdauer zzgl. eines Folgejahres abgelaufen ist.

Soweit sich der gemäß § 7 Abs. 1 ElektroG für ein bestimmtes Kalenderjahr zu hinterlegende Betrag reduzieren sollte, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis einer Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 1 ElektroG. In diesem Fall wird die stiftung ear einer Freigabe des Hinterlegungsbetrages in entsprechender Höhe zustimmen und die hierfür gegenüber der betreffenden Hinterlegungsstelle erforderlichen Erklärungen abgeben.

VI. HERAUSGABEBEWILLIGUNG

Die Herausgabe des hinterlegten Betrages erfordert die Bewilligung der Beteiligten.

Gemäß § 34 Abs. 1 ElektroG erstattet die Gemeinsame Stelle den öRE die Kosten für die Entsorgung von Altgeräten von nicht mehr registrierten Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten, sofern in der entsprechenden Geräteart die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung seiner Verpflichtung gemäß § 31 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG gewählt hat, aufgehoben wird (Garantiefall). § 34 Abs. 2 ElektroG sieht wiederum vor, dass die Gemeinsame Stelle die ehemaligen Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte in Regress nehmen kann. In diesem Zusammenhang soll die Gemeinsame Stelle auch die Finanzierungsgarantien i.S.d. § 7 ElektroG in Anspruch nehmen können. Da der Hinterleger zu diesem Zeitpunkt im Regelfall die Herausgabebewilligung nicht mehr erteilen kann, muss nach wirksam erfolgter Hinterlegung diese Bewilligung durch den Hinterleger für den Garantiefall erteilt werden.

Die stiftung ear als gemeinsame Stelle der Hersteller wird bei Erteilung der Herausgabebewilligung die Garantie nicht in Anspruch nehmen, wenn der Garantiefall nicht eingeteten ist.

Nach erfolgreicher Hinterlegung beim Amtsgericht

- laden Sie bitte die Hinterlegungsbescheinigung (und ggf. den Hinterlegungsantrag) im ear-Portal unter AKTIVITÄTEN → Garantien → Details → Dokumente hoch;
- erstellen Sie bitte auf Ihrem Geschäftsbriefbogen eine Herausgabebewilligung gemäß folgendem Muster und senden diese im Original an die stiftung ear.

Muster einer Herausgabebewilligung zur Übertragung auf Ihren Geschäftsbriefbogen:

HERAUSGABEBEWILLIGUNG
Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin <i>[Name und Anschrift des Bevollmächtigten]</i> , Handelsregisternummer HRA/HRB <i>[Nummer]</i> , Amtsgericht <i>[Ort]</i> , WEEE-Registrierungsnummer DE <i>[Nummer]</i> als Bevollmächtigter i.d.S. des § 3 Nr. 10 ElektroG von <i>[Name und Anschrift des vertretenen ausländischen Herstellers]</i>
vertreten durch <i>[Name und Stellung des Vertreters]</i>
bewilligt hiermit die Herausgabe des beim Amtsgericht <i>[Ort]</i> (Az.: <i>[Aktenzeichen]</i>) hinterlegten Betrages in Höhe von EUR <i>[Betrag]</i> an die stiftung elektro-altgeräte register als Gemeinsame Stelle i.S.d. § 5 ElektroG, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg, Deutschland.
_____ (Ort, Datum)
_____ (Unterschrift für den Hinterleger)